

Befristete Senkung der Umsatzsteuersätze

vom 01.07. bis 31.12.2020:

§ 23 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr – Messstelle – ergibt sich aus der gekennzeichneten Zählergröße und beträgt je angefangenem Kalendermonat:

Zählerart	Zählergröße	Bruttopreis je Monat
Hauswasserzähler	Q ₃ _2,5	1,58 €
Hauswasserzähler	Q ₃ _4,0	3,15 €
Hauswasserzähler	Q ₃ _6,3	4,31 €
Hauswasserzähler	Q ₃ _10	5,25 €
Hauswasserzähler	Q ₃ _16	5,88 €
Verbundwasserzähler/Großwasserzähler	Q ₃ _25	11,29 €
Verbundwasserzähler/Großwasserzähler	Q ₃ _40	13,02 €
Verbundwasserzähler/Großwasserzähler	Q ₃ _63	14,70 €
Verbundwasserzähler/Großwasserzähler	Q ₃ _100	18,90 €

Die Grundgebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 5%.

- (2) Die Grundgebühr – gestaffelt – ergibt sich aus der Jahresabnahmemenge des Anschlussnehmers bzw. der Messstelle und beträgt je angefangenen Kalendermonat:

Jahresabnahmemenge in m³	Stufe	Bruttopreis je Monat
von 0 bis 0,1	0	0,00 €
von 0,1 bis 29,99	1	0,79 €
von 30 bis 59,99	2	1,58 €
von 60 bis 89,99	3	2,36 €
von 90 bis 119,99	4	3,15 €
von 120 bis 149,99	5	3,94 €

von 150 bis 179,99	6	4,73 €
von 180 bis 209,99	7	5,51 €
von 210 bis 239,99	8	6,30 €
von 240 bis 269,99	9	7,09 €
von 270 bis 299,99	10	7,88 €
von 300 bis 499,99	11	10,50 €
von 500 bis 999,99	12	21,00 €
von 1000 bis 1999,99	13	42,00 €
von 2000 bis 3999,99	14	84,00 €
von 4000 bis 7499,99	15	126,00 €
von 7500 bis 14999,99	16	252,00 €
alles über 15000	17	525,00 €

Die Grundgebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 5%.

§ 24) Benutzungsgebühren

- (3) Die Gebühr beträgt je m³ Frischwasser 1,44 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 5%.

§ 25) Bereitstellung von Standrohren bzw. Herstellung von Bauwasseranschlüssen

- (1) Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden vom Zweckverband bereitgestellt bzw. vermietet. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art sowohl am Mietgegenstand als auch an den beanspruchten Hydranten und Leistungseinrichtungen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die Überlassung eines Standrohres mit Wasserzähler bzw. Bauwasseranschlusses erfolgt gegen eine Kautions von 100,- Euro. Die Kautions wird nicht verzinst, sie wird am Ende der Mietzeit verrechnet. Das Bereitstellungsentgelt für ein Standrohr beträgt je Kalendertag **1,05 Euro** (inkl. gesetzl. USt. in Höhe von z. Zt. 5%). Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 27 erhoben.

**§ 26)
Vorauszahlungen**

- (3) Bei Einbau eines Vorauskasse-Zählers beträgt die Benutzungsgebühr je m³ Frischwasser incl. Zählergrundgebühr Nettopreis 1,55 Euro + 5 % Umsatzsteuer (0,08 Euro) = 1,63 Euro Brutto-Endpreis.

**§ 27)
Verwaltungsgebühren**

- (1) Für nachfolgende Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren erhoben:

1	Bearbeitungsgebühr Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung/Erstanschluss	336,00 €
2	Bearbeitungsgebühr Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung	252,00 €
3	Inbetriebnahme der Wasserverbrauchsanlage/Erstanschluss	52,50 €
4	Bearbeitungsgebühr Bereitstellung von Standrohren/Herstellung Bauwasseranschluss	52,50 €
5	Vom Grundstückseigentümer veranlasste Zwischenablesung des Wasserzählers	26,25 €
6	Vom Grundstückseigentümer veranlasste Tiefenauslesung des Wasserzählers/Tages-, Monatsprotokoll inkl. Auswertung	63,00 €
7	Einrichtung und Vermietung eines Vorauskasse-Zählers	105,00 €
8	Vom Grundstückseigentümer oder anderen Auftraggebern beauftragte Leistungen	nach Zeitaufwand Abs. (2)
9	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	nach Zeitaufwand Abs. (2)
10	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand Abs. (2)

11	Zurücknahme eines Widerspruches, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist.	nach Zeitaufwand Abs. (2)
----	--	---------------------------------

Die Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 5%.

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind. Die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeiten von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und Angestellte (EG 14)	je Stunde	86,10 €
für Beamte des höheren Dienstes und Angestellte (EG 9b – 13)	je Stunde	69,30 €
Für alle übrigen Beschäftigten (EG 5 – 9a)	je Stunde	58,80 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 26,25 Euro erhoben.

Die Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 5%.